

# SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/50 vom 25. September 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2024\\_50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_50)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/50 du 25 septembre 2024

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/50 del 25 settembre 2024

## Regeste

Sozialhilfe, Verfahrensrecht, Art. 12 und 17 VRP, Art. 17 SHG. Die im Sozialhilfeverfahren geltende Untersuchungsmaxime entbindet die hilfeschende Person nicht von der Obliegenheit, den massgebenden Sachverhalt darzustellen. Kann die hilfeschende Person ihre Bedürftigkeit nicht rechtsgenüchlich nachweisen und kann die Sozialhilfebehörde diese auch nicht mit anderen Erkenntnismitteln eruieren, ist das Unterstützungsgesuch materiell abzuweisen. Die Versagung einer Leistung wegen fehlender Mitwirkung ist folglich dann rechtswidrig, wenn die Sozialhilfebehörde den Sachverhalt selbst ermitteln kann. Im erstinstanzlichen Gesuchsverfahren kann an eine unterlassene Mitwirkungspflicht grundsätzlich keine Nichteintretensfolge geknüpft werden. Beabsichtigt eine Behörde, bei Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Mitwirkung innert Frist einen Entscheid zu erlassen, ist die förmliche Androhung der Säumnisfolgen zwingend. Diese hat stets schriftlich zu erfolgen (Verwaltungsgericht B 2024/50).

## Erwägungen

### E. 14

Juli 2018 E. 3). B 2024/50 7/11

3.6. Nach Art. 17 VRP setzt die Behörde den Beteiligten für die Mitwirkung angemessene Fristen an (Abs. 1). Werden die Fristen nicht eingehalten, so kann die Behörde ohne Rücksicht auf die Säumnigen verfügen, wenn sie dies angedroht hat (Abs. 2). Bevor eine unterlassene Mitwirkung die genannte Folge zeitigt, ist der Betroffene, wo möglich unter Ansetzung einer Nachfrist, darauf hinzuweisen (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 809). Beabsichtigt eine Behörde, bei Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Mitwirkung innert Frist einen Entscheid zu erlassen, ist die förmliche Androhung der Säumnisfolgen zwingend. Diese hat stets schriftlich zu erfolgen (RIZVI/RISI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, 2020, N 64 zu Art. 15–17 VRP mit Hinweis auf VerwGE 2010/293 vom 31. Februar 2011 E. 2.7). 4. 4.1. Der Beschwerdegegner reichte zusammen mit seinem Gesuch um finanzielle Sozialhilfe vom 3. Februar 2023 die Kontoauszüge seines C.\_\_-Kontos der vergangenen sechs Monate (August 2022 bis Januar 2023) sowie den Mietvertrag und die Prämienzusammenstellung der Krankenkasse ein. In der Folge wurde er von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. Februar 2023 für einen ersten Beratungstermin auf den 16. Februar 2023 vorgeladen und gebeten, die Krankenkassenpolice 2023, die Lohnabrechnung der D.\_\_ AG, die Lohnabrechnung der E.\_\_, eine schriftliche Aufstellung und Beschreibung seiner Einkünfte der letzten sechs Monate (Bankgutschriften und Barauszahlungen) sowie eine schriftliche Erklärung, mit welchen Einkünfte er in den letzten sechs Monaten seinen Lebensunterhalt finanziert sowie seine Miete bezahlt habe, mitzubringen. Zum Gespräch vom

## E. 16

Februar 2023 brachte der Beschwerdegegner lediglich die Krankenkassenpolice mit. In einer schriftlichen Zusammenfassung des Gesprächs (datierend vom 17. Februar 2023, act. 5/11.12) hielt der zuständige Sozialberater der Beschwerdeführerin die gemachten Angaben des Beschwerdegegners fest. Dieser habe in den vergangenen fünf Jahren ungefähr CHF 1'200 pro Monat verdient (mit privaten Bauberatungen und Gartenarbeiten), wobei er das Entgelt stets bar erhalten habe. Nun habe er keine Aufträge mehr und benötige daher Sozialhilfe. Bei den Lohnauszahlungen (gemeint der D.\_\_ AG und der E.\_\_) gemäss den Kontoauszügen handle es sich um Einkünfte von F.\_\_, dem er sein Konto zur Verfügung gestellt habe. Das Geld habe er an diesen weitergeleitet. Sein eingetragener Lebenspartner B.\_\_ wohne in einer eigenen Wohnung, sei als Nachtportier tätig und befinde sich auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Von der Erbschaft der im Jahr 2018 verstorbenen Mutter seien CHF 30'000 bar an ihn ausbezahlt worden. Ferner gab der Beschwerdegegner an, freiwillig verbeiständet zu sein. B 2024/50 8/11

Der Sozialberater forderte den Beschwerdegegner anlässlich des Gesprächs vom 16. Februar 2023 sodann auf, folgende fehlende Unterlagen einzureichen: - eine Stellungnahme, mit welchen Tätigkeiten er sich in den letzten sechs Monaten den Lebensunterhalt finanziert habe; - eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben der letzten sechs Monate; - Angaben über die finanzielle Situation des Lebenspartners (ausgefüllter Fragebogen zur Berechnung des Konkubinatsbeitrags mit Belegen); - Beleg über die Höhe der Erbschaft der Mutter im Jahr 2018. Mit Schreiben vom 26. März 2023 nahm der Beschwerdegegner dazu Stellung (act. 5/11.8). Er führte zusammengefasst aus, dass er über seine Einkünfte und Ausgaben nicht Buch geführt habe und die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Partners dem Betreibungsamt, wo dieser seit Jahren Kunde sei, bekannt seien. Zur Erbschaft der Mutter gebe er keine Auskunft, solange ein bei der Wohnungsräumung im Jahr 2014 von der Polizei mitgenommenes Bild nicht wieder in seinen Besitz komme. Weitere Belege reichte er nicht ein. Daraufhin verfügte die Beschwerdeführerin am 21. April 2023 das Nichteintreten auf das Unterstützungsgesuch. 4.2. 4.2.1. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin die vom Beschwerdegegner mit dem Gesuch vorgelegten Unterlagen zu Recht als für den Bedürftigkeitsnachweis unzureichend erachtet und diesen daher zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert habe. Auch im Erstgespräch blieben die Angaben des Beschwerdegegners zu den sporadischen Arbeitseinsätzen und der Bezahlung von Miete und Krankenkasse vage. Erschwerend kommt hinzu, dass er das Entgelt für geleistete Arbeit gemäss eigenen Angaben stets in bar erhielt und offenbar auch die meisten Ausgaben mit Bargeld abwickelte. Die Erbschaft der Mutter von angeblich CHF 30'000 im Jahr 2018 soll er ebenfalls als Bargeld erhalten haben. 4.2.2. Wohl ist es nicht zwingend notwendig, in jeder Aufforderung zur Einreichung bestimmter Unterlagen die gesetzlichen Bestimmungen aufzuführen und förmlich eine Frist anzusetzen sowie auf die Säumnisfolgen hinzuweisen. Wenn die Behörde aber beabsichtigt, bei Nichtbefolgen einer Auflage eine belastende Verfügung oder einen solchen Entscheid zu erlassen, ist die förmliche Ansetzung einer Frist und die Androhung der Säumnisfolgen, wie B 2024/50 9/11

zuvor (vgl. E. 3.6 hiervor) dargelegt, unabdingbar. Vorliegend wurde der Beschwerdegegner mit der Einladung zum Erstgespräch schriftlich und ein weiteres Mal anlässlich jenes Gesprächs mündlich aufgefordert, diverse Unterlagen einzureichen. Eine Frist dafür wurde ihm jedoch nicht angesetzt, und auf die Säumnisfolgen (Nichteintreten auf das Gesuch oder

Abweisung des Gesuchs) wurde er nicht hingewiesen. Gemäss der Sachverhaltsdarstellung in der Nichteintretensverfügung vom 21. April 2023 soll der Beschwerdegegner anlässlich eines weiteren Gesprächs vom 23. März 2023 vom Sozialberater nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen worden sein, dass ohne die geforderten Unterlagen keine Zahlungen finanzieller Sozialhilfe erfolgen könnten, da die Höhe der Bedürftigkeit nicht berechnet werden könne (act. 5/11.6). In den Akten findet sich indessen kein Beleg dafür (z.B. eine Einladung für ein solches Gespräch oder eine Aktennotiz davon). Auch wenn der Beschwerdegegner trotz mindestens zweimaliger Aufforderung keine weiteren Unterlagen für den Nachweis seiner Bedürftigkeit mehr einreichte und damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkam, fehlt es mithin an der zwingend erforderlichen vorgängigen schriftlichen Ankündigung des abschlägigen Bescheids für diesen Fall. Es war daher nicht zulässig, dass die Beschwerdeführerin auf das Unterstützungsgesuch wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht eintrat. Bei den vom VRP auferlegten Verfahrenspflichten handelt es sich um elementare Formvorschriften, die in jedem Fall zu berücksichtigen sind (VerwGE 2016/212 vom 14. Juli 2018 E. 3). Hinzu kommt, dass das st. gallische Sozialhilfegesetz in Art. 17 Abs. 1 lit. a und b für die verweigerte Auskunftserteilung ausdrücklich die Verweigerung der Sozialhilfe und damit die Abweisung vorsieht, womit kein Raum für einen Nichteintretensentscheid bleibt, zumal das Unterstützungsgesuch des Beschwerdegegners auch nicht völlig unsubstantiiert war. Die von der Beschwerdeführerin zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich erweist sich daher nicht als einschlägig. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hätte im vorinstanzlichen Verfahren geheilt werden können, war dies aufgrund des auf das Nichteintreten beschränkten Prozessgegenstands nicht möglich. Die Vorinstanz hat die Nichteintretensverfügung der Beschwerdeführerin vom 21. April 2023 folglich zu Recht aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 4.3. Zum weiteren Vorgehen bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner unter schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen, namentlich der Abweisung des Unterstützungsgesuchs, vorgängig aufzufordern haben wird, die erforderlichen Unterlagen für die Abklärung der Bedürftigkeit einzureichen. Dabei hat sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren, worauf die Vorinstanz zu Recht hingewiesen hat. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz erweist sich jedoch die Aufforderung zur Bekanntgabe der finanziellen Verhältnisse des von Gesetzes B 2024/50 10/11

wegen beistands- und unterhaltspflichtigen eingetragenen Partners des Beschwerdeführers zur Abklärung des Unterstützungsanspruchs mit Blick auf den im Sozialhilferecht geltenden Subsidiaritätsgrundsatz, wonach die hilfeschende Person verpflichtet ist, Leistungsansprüche Dritten gegenüber geltend zu machen (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a SHG), als notwendig und damit rechtmässig (vgl. BGer 8C\_307/2022 vom 4. September 2023 betreffend Einholung von Angaben zu den finanziellen Verhältnissen eines Konkubinatspartners). Sofern die Behauptung des Beschwerdegegners betreffend die Lohnpfändung seines eingetragenen Partners zutrifft, ist es ohne weiteres zumutbar, dass er die entsprechende Pfändungsurkunde einreicht. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht seitens der Beschwerdeführerin, wie von der Vorinstanz gerügt, liegt daher diesbezüglich nicht vor. Die Beschwerdeführerin ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig geworden, so hat sie z.B. Auskünfte des Steueramts sowohl des Beschwerdegegners als auch im Zusammenhang mit der Erbschaft von dessen verstorbener Mutter eingeholt. Abschliessend ist zudem

darauf hinzuweisen, dass der Beistand des Beschwerdegegners in die Abklärungen zu involvieren sein wird, nachdem der Beschwerdegegner im Rekursverfahren vorgebracht hatte, er sei nicht fähig, den Briefverkehr zu organisieren. 5. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Auf die Erhebung der Kosten ist nicht zu verzichten (vgl. Art. 95 Abs. 3 VRP). Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. B 2024/50 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.